

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8aca3c40-03d6-30d3-84f1-1b7dae2c9fa6>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Instandhaltungsarbeiten an Gashochdruckleitungen (TRGL 195)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGL 195
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 4 TRGL 195 - Wiederinbetriebnahme [\(1\)](#)

**4.1** Vor oder bei Wiederinbetriebnahme der Gashochdruckleitung ist die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu überprüfen.

Insbesondere sind zu prüfen:

- die ausreichende Entlüftung, soweit erforderlich,
- die Ausführung der Schweißarbeiten, wobei erforderlichenfalls die Schweißnähte zerstörungsfrei zu prüfen sind,
- die Dichtheit, z.B. durch Abpinseln mit schaubildenden Prüfmitteln,
- die Nachisolierung.

**4.2** Bei Be- und Auffüllen der Gashochdruckleitung oder eines Abschnittes zur Wiederinbetriebnahme sind unzulässige Drücke und Temperaturen (Entspannungskälte, Verdichtungswärme) zu verhindern.

**4.3** Das Schalten der Absperrrichtungen zum Be- und Auffüllen und zur Wiederinbetriebnahme der Gashochdruckleitung oder des Leitungsabschnittes muß in Abstimmung mit der Betriebsstelle erfolgen.

---

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

